

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KoS) vom 6. November 2019

Auf Grund des § 60 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg vom 2. Dezember 2020 und §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 04.11.2025 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der „Anlage zur Verwaltungskostensatzung“

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Kostensatzung

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 EUR je Akte oder Buch mindestens jedoch 10,00 EUR
1.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 EUR je Akte oder Buch mindestens jedoch 10,00 EUR
2	Auslagen	
2.1	Schreibauslagen	
2.1.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden)	

	Grundgebühr je angefangene Seite DIN A4 je angefangene Seite DIN A4	5,00 EUR 2,30 EUR
2.1.2	Anfertigen einer Niederschrift	7,50 EUR je angefangene Seite
2.1.3	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten in schwarz-weiß je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 in Farbe je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,50 EUR 0,75 EUR 1,00 EUR 1,25 EUR
2.2	Portoauslagen	nach den jeweils gültigen Preisen des Postdienstleisters
3	Einzelne Amtshandlungen	
3.1	Bearbeitung von Anträgen zur Trinkwasserversorgung einschl. Erteilung von Genehmigungen bzw. deren Ablehnung	
3.1.1	zu einer Bauvoranfrage	20,00 EUR
3.1.2	zu einem Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Trinkwasseranschlusses	25,00 EUR
3.1.3	Rücknahme des Antrages, bevor die Amtshandlung beendet war	10,00 EUR
3.2	Bearbeitung von Anträgen zur Abwasserbeseitigung einschl. Erteilung von Genehmigungen bzw. deren Ablehnung	
3.2.1	zu einer Bauvoranfrage	20,00 EUR
3.2.2	zu einem Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Abwasseranschlusses	25,00 EUR
3.2.3	Rücknahme des Antrages, bevor die Amtshandlung beendet war	10,00 EUR
3.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang	
3.3.1	für Trinkwasser gemäß § 5 Wasserversorgungssatzung (WVS)	20,00 EUR
3.3.2	für Abwasser gemäß § 5 Abwassersatzung (AbwS)	20,00 EUR
3.4	Einbau eines Unterzählers als Nachweis der Absetzung von Abwassermengen, die nicht über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden	
3.4.1	Antragsbearbeitung und Genehmigung (ohne Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- und Badebecken auf unversiegelten Bodenflächen)	10,00 EUR
3.4.2	Antragsbearbeitung und Genehmigung (einschl. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- und Badebecken auf unversiegelten Bodenflächen)	15,00 EUR

3.5	Erteilung von Leitungsauskünften zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
3.5.1	Digitale Leitungsauskunft auf Datenträger	20,00 EUR
3.5.2	Ausgabe als Papier DIN A4	4,00 EUR je Blatt
3.5.3	Ausgabe als Papier DIN A3	8,00 EUR je Blatt
3.5.4	im Dateiformat (z. B. .pdf) als E-Mail-Anhang	10,00 EUR
3.6	Erteilung von Installationsgenehmigungen	
3.6.1	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweise) einschl. Aufnahme in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes, auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00 EUR
3.6.2	Gasteintragungen	10,00 EUR
3.7	Erstellung einer Zwischenabrechnung für Gebührenforderungen	25,00 EUR
4	Fristverlängerungen	Ifd. Nr. 1 Tarifstelle 5 SächsKVZ in der jeweils geltenden Fassung
5	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
5.1	Mahnung	8,00 EUR
5.2	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	
5.2.1	ohne Sperrmitteilung	15,00 EUR
5.2.2	mit Sperrmitteilung	25,00 EUR
5.2.3	Aufwandsersatz für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Androhung der Sperrung eines Anschlusses wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen	25,00 EUR
5.3	Aufwandsersatz zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 2 WVS / § 3 Abs. 7 AbwS) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 EUR
5.4	Aufwandsersatz zur Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 2 WVS / § 3 Abs. 7 AbwS) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 EUR
5.5	sonstige Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	Ifd. Nr. 1 Tarifstelle 8 SächsKVZ in der jeweils geltenden Fassung
<p><i>Sofern die unter den nachfolgenden Punkten 6 bis 10 genannten Kosten für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhoben werden, wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zusätzlich zu den ausgewiesenen Kostensätzen in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.</i></p>		

6	Bereitstellung von Standrohren / Standrohrzählern zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
	einmalig je Bereitstellung Nutzung eines Standrohres Kaution <i>(Die Kaution wird bei schadloser Rückgabe des Standrohres abzgl. der entstandenen Kosten für Bereitstellung und Benutzung zinslos erstattet.)</i>	10,00 EUR 5,00 EUR/Tag 250,00 EUR
7	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand im technischen Bereich zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
	Insbesondere folgende Tätigkeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet: a) Rückbau und Wiederherstellung von Trinkwasseranschlüssen einschließlich Abnahme von Neuanschlüssen gemäß § 14 WVS b) Rückbau und Wiederherstellung von Abwasseranschlüssen einschließlich Abnahme von Neuanschlüssen gemäß § 12 AbwS c) Reparaturmaßnahmen an Trink- und Abwasseranschlüssen im privaten Bereich d) Wechsel der Messeinrichtung aufgrund Frostschadens oder anderer Beschädigung e) Errichten und Entfernen eines provisorischen Anschlusses (z.B. Bauwasser) f) Tätigkeiten des Zweckverbandes im Zusammenhang mit privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, die über die Selbstüberwachung und die Wartung dieser Anlagen gemäß § 48 Satz 3 SächsWG hinausgehen g) Prüfung einer Messeinrichtung auf Antrag des Anschluss- bzw. Wasserabnehmers nach § 20 WVS	
7.1	Anfahrtspauschale (incl. auf die Fahrzeit entfallende Arbeitszeit)	15,00 EUR/Anfahrt
7.2	Personalkosten im technischen Bereich	
7.2.1	Personalkostenpauschale (je angefangene halbe Stunde)	20,00 EUR
7.2.2	Aufschläge: a) bei Ausführung der Arbeiten auf Wunsch des Erstattungspflichtigen außerhalb der regulären Dienstzeit b) für Eilmontagen (Ausführung auf Antrag innerhalb von bis zu 2 Arbeitstagen nach Auftragserteilung)	50 % 50 %
7.3	Materialkosten	100 % des Listenpreises (netto) zzgl. 25 % als Materialbeschaffungskosten
7.4	Leistungserbringung durch einen vom Zweckverband beauftragten Dritte	100 % des verauslagten Betrages

8	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach Pauschalen zzgl. Anfahrtspauschale nach Pkt. 7.1 und Materialkosten nach Pkt. 7.3 sowie einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10,00 EUR je Abrechnung	
8.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
8.1.1	bei biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 EUR
8.1.2	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	20,00 EUR
8.1.3	zusätzlich je beanstandeter Vorabnahme	10,00 EUR
8.2	Abnahme von privaten Unterzählern	20,00 EUR
8.3	Vorübergehende Stilllegung bzw. Absperrung eines Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses gemäß § 9 WVS	20,00 EUR
8.4	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten oder abgespererten Trinkwasserhaus- bzw. -grundstücksanschlusses gemäß § 9 WVS	20,00 EUR
8.5	Kontrolle und Plombierung von Eigenversorgungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen	20,00 EUR
8.6	Abwasserprobeentnahme aus Kleinkläranlagen und Untersuchung hinsichtlich zu definierender Parameter a) CSB, N, P, pH-Wert b) CSB, N, P, pH-Wert; BSB ₅	60,00 EUR 80,00 EUR
8.7	vergebliche und zusätzliche Anfahrten	15,00 EUR/Anfahrt
9	Aufwandsersatz für Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand in der Verwaltung	
9.1	Personalkostenpauschale für mittleren Dienst (je angefangene halbe Stunde)	25,00 EUR
9.2	Personalkostenpauschale für gehobenen Dienst (je angefangene halbe Stunde)	30,00 EUR
10	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je nach Aufwand	10,00 EUR bis 100,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

2. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

3. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beilrode, den 05. November 2025

Vetter
Verbandsvorsitzender